**Anlage B**

zum Schreiben des BMWK

vom 01.01.2023                                   ,

Förderkennzeichen:

**Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen**

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind folgende Tatsachen:

1. **Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:**
2. zu Namen, ausführender Stelle, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb, amtlichem Registereintrag des Antragstellers / der Antragstellerin und eventueller weiterer Partnerorganisationen,
3. in den Geschäftsunterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse einschließlich Anhänge sowie Lage- und Geschäftsberichte) soweit angefordert,
4. im Gesamtfinanzierungsplan / in der Gesamtvorkalkulation zur Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und der Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
5. dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
6. dass keine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung zur Durchführung der geplanten Maßnahme(n) besteht,
7. dass für das Vorhaben keine weiteren Zuwendungen in Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission beantragt, zugesagt oder gewährt wurden,
8. dass kein Insolvenzverfahren über sein Vermögen unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet wurde bzw., dass der Inhaber des Antragstellers keine Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung von 1977 abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
9. die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzierung des Vorhabens betreffen,
10. in der Vorhabenbeschreibung (s. AZA - Vorhabenbezogene Daten / AZK - Vorhabenbezogene Daten) zu
    1. - Gesamtziel des Vorhabens,
    2. - Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele des Vorhabens,
    3. - Bisherige Arbeiten des Antragstellers,
    4. - Verwertungsplan.
11. zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte, zur KMU-Eigenschaft des Antragstellers.
12. zu den Änderungen, die sich während der Antragsprüfung ergeben haben,
13. dass es sich bei dem Unternehmen um kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (kurz: AGVO) handelt,
14. dass einer eventuellen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachgekommen wurde,
15. Angaben über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen.
16. **Angaben, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.**

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem BMWK/der ZUG bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen sind.

* dass der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält (Nr. 5.1 ANBest-P)
* dass der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern (Nr. 5.2 ANBest-P)
* dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Nr. 1.6 ANBest-P)
* dass die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können (Nr. 5.4 ANBest-P)
* dass zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden (Nr. 5.5 ANBest-P)
* dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird (Nr. 5.6 ANBest-P)
* dass der Zuwendungsempfänger bei einer Vergabe von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, folgende Vorschriften anwendet:
  + für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
    - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
    - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
    - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
    - § 38 Abs. 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
    - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
    - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.
  + für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) (Nr. 3.1 ANBest-P).

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungs­nachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

1. **Scheingeschäft, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden.